

Besonderheiten und Switchregeln für Teilfonds des DWS (CH) – Pension Garant

Gilt für Fondspolizen, bei welchen die Nettosparprämien in Anteile des Teilfonds DWS (CH) – Pension Garant per 2014 oder in nachfolgende Teilfonds (nachstehend: DWS (CH) – Pension Garant) investiert werden.

Die Zielgruppe

DWS (CH) – Pension Garant ist eine zeitgemässe Fondslösung für Anleger, die an der Börsenentwicklung partizipieren und gleichzeitig das Verlustrisiko im Falle sinkender Aktienmärkte begrenzen wollen.

Der Anlageprozess

Die Anlage erfolgt durch den Einsatz einer innovativen Wertsicherungsstrategie. Diese Methode bewirkt, dass bei steigenden Aktienmärkten der Anteil der Beteiligungspapiere erhöht, bei schlechter Börsenlage sowie gegen Laufzeitende Obligationen und Geldmarktpapiere stärker gewichtet werden. Die Aktienquote setzt sich aus Schweizer Titeln (Swiss Market Index) und aus europäischen Beteiligungspapieren (DJ Eurostoxx 50) zusammen.

Höchststand-Garantie zum Laufzeitende

Teilfonds des DWS (CH) – Pension Garant haben eine Laufzeit von 10 Jahren und sichern per Ablaufdatum den höchsten, an einem Ausgabetag erreichten Anteilswert ab. Für die Voraussetzungen, das Ablaufdatum und das genaue Ausmass der Höchststand-Garantie ist allein der Verkaufsprospekt mit integriertem Fondsreglement der DWS Investments Schweiz in Zürich massgebend. Die PAX hat darauf keine Einwirkungsmöglichkeiten.

Erwerb oder Verkauf von Ansprüchen an Fondsanteilen

In Abweichung zu allfälligen anderen Bestimmungen in den Versicherungsbedingungen für anteilgebundene Lebensversicherungen gilt für den Erwerb oder Verkauf von Ansprüchen an Fondsanteilen eines Teilfonds des DWS (CH) – Pension Garant folgende Regelung: Der massgebliche Tag für die Bestimmung der internen Ausgabe- und Rücknahmepreise ist jeweils der folgende fünfte Tag eines Monats, sofern dieser Bankarbeitstag in Zürich, Genf und Frankfurt am Main ist, ansonsten der nächstfolgende Bankarbeitstag.

Diese Regelung gilt sowohl für den künftigen Erwerb von Ansprüchen an Fondsanteilen aus Nettosparprämien (Prämienzahlung) und allfälligen Überschusszuweisungen als auch bei Ablauf, Auflösung durch Tod oder Rückkauf sowie bei prämienfreier Umwandlung des Versicherungsvertrages. Sie findet zudem Anwendung bei Erwerb oder Verkauf von Ansprüchen an Fondsanteilen im Rahmen eines Fondswechsels (Switch) im Auftrag des Versicherungsnehmers.

Automatischer Teilfondswechsel

Mit der geplanten Auflage weiterer Teilfonds hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, über das Laufzeitende eines Teilfonds hinaus, an der Börsenentwicklung mit dem beschriebenen Kapitalschutzmechanismus zu partizipieren.

Ohne gegenteilige Instruktion des Versicherungsnehmers erfolgt der Switch in nachfolgende, später ablaufende Teilfonds automatisch. Voraussetzung ist, dass ein Teilfonds verfügbar ist, dessen Laufzeitende vor dem vereinbarten Vertragsablauf liegt. Andernfalls wird das Vorsorgevermögen automatisch in einen werterhaltenden Anlagefonds (Geldmarktfonds in Schweizer Franken) investiert.

Grundsätzlich hat der Versicherungsnehmer während der gesamten Laufzeit der Vorsorgepolice die Möglichkeit, in einen anderen Anlagefonds zu wechseln. Falls der Zeitpunkt des Fondswechsels nicht mit dem Ablauf eines Teilfonds zusammenfällt, besteht kein Anspruch auf die Höchststand-Garantie.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, die obenstehende Erklärungen zur Kenntnis genommen zu haben und sind damit einverstanden, dass die PAX, Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft AG den automatischen Teilfondswechsel in der oben beschriebenen Weise vornimmt.

Ort

Datum

Unterschrift des Antragstellers/Versicherungsnehmers
(bei juristischen Personen inkl. Stempel der Firma)